

17.9.2020

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 23. September 2020

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher
Vor-schriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)
(Drucksache 19/2118)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a. Nach Buchstabe g) wird folgender neuer Buchstabe h) eingefügt:

„Es wird folgende neue Überschrift zu § 185 c eingefügt:

„§ 185 c Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauensperso-
nen“

**b. Die bisherigen Buchstaben h) bis y) werden zu den Buchstaben i)
bis z).**

c. Der neue Buchstabe i) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Überschrift zu § 186 wird wie folgt gefasst:

‘§ 186 Anordnung und Benachrichtigung bei Maßnahmen nach §§ 185 bis
185 c“

d. Der neue Buchstabe j) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Überschrift zu § 186 a wird wie folgt gefasst:

'§ 186 a Grundsätze der Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach §§ 185, 185 a und 185 c''

2. Nr. 18:

§ 185 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Nummer 3 wird gestrichen.

- b. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

3. Nach Nr. 20 wird folgende neue Nr. 21 eingefügt:

„Nach § 185 b wird folgender neuer § 185c eingefügt:

„§ 185 c Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen

(1) Vertrauensperson ist eine Person, die, ohne einer Polizeibehörde anzugehören, bereit ist, die Polizei bei der Verhinderung von Straftaten, in der Regel auf längere Zeit, vertraulich zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird. Die Polizei darf durch die Verwendung von Vertrauenspersonen personenbezogene Daten erheben, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit oder ein gleich gewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder für die Umwelt zu erwarten ist und die Maßnahme zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist. Die Vorschriften des § 185 Absatz 3 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen gelten bereits ab dem Zeitpunkt, in dem die Polizei der Vertrauensperson ein konkretes Angebot zur Zusammenarbeit unterbreitet. Das konkrete Angebot zur Zusammenarbeit soll spätestens sechs Monate nach dem ersten Kontakt vorgelegt werden oder der weitere Kontakt ist abzubrechen.

(3) Als Vertrauensperson darf nicht eingesetzt werden, wer

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig ist,

2. an einem Aussteigerprogramm teilnimmt oder bereit ist an einem Aussteigerprogramm teilzunehmen und die Teilnahme gefährdet wäre,
3. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder diesbezüglicher Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds ist,
4. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung als Täterin oder Täter einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat oder einer Straftat aus dem neunten Abschnitt des Strafgesetzbuches eingetragen ist, oder
5. Mitglied der Führungsebene einer Partei ist, gegen die die Bundesregierung, der Bundestag, der Bundesrat oder die Regierung des Landes Schleswig-Holstein ein Verbotsverfahren betreibt.

(4) Vertrauenspersonen dürfen nicht verwendet werden, um

1. in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, Straftaten zu begehen,
2. eine zur Begehung von Straftaten bereite Person zur Begehung einer Straftat zu bestimmen, die mit einem erheblich höheren Strafmaß bedroht ist, als ihre Bereitschaft erkennen lässt, oder
3. Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die die Polizei nicht einsetzen dürfte,
4. als Mitglied der Führungsebene einer Partei auf die Aktivitäten dieser Partei Einfluss zu nehmen.

(5) Eine Vertrauensperson ist fortlaufend auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Die von der Vertrauensperson bei einem Einsatz gewonnenen Informationen sind unverzüglich auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ergeben sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, ist der Einsatz nicht durchzuführen oder zu beenden. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die einzusetzende Vertrauensperson

1. von den Geld- und Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als überwiegende Lebensgrundlage abhängen würde, oder
2. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, eingetragen ist.

Das Landeskriminalamt hat die Zuverlässigkeit einer Vertrauensperson in Schriftform unter Wahrung des Quellen- und Geheimschutzes zu dokumentieren und dem Amtsgericht für seine Entscheidungen nach § 186 Absatz 1 und Absatz 4 vorzulegen.“

4. Die bisherigen Nr. 21 bis 53 werden Nr. 22 bis 54.

5. Nr. 22 (neu):

§ 186 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. der Einsatz einer Vertrauensperson (§ 185 c Absatz 1),
4. der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers (§ 185 Absatz 1 Nummer 3),“

b. Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Anordnung ist auf höchstens zwei Monate, bei Maßnahmen nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 und § 185 c auf höchstens sechs Monate zu befristen.“

c. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 185, § 185 a, § 185 b und 185 c ist die betroffene Person zu benachrichtigen.“

6. Nummer 23 (neu):

§ 186 a wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen nach § 185, § 185 a und § 185 c dürfen nur angeordnet und durchgeführt werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.“

b. Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Maßnahmen nach § 185, § 185 a und § 185 c sind unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während ihrer Durchführung tatsächliche

Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben werden. Bei Maßnahmen nach § 185 Absatz 1 Nummer 3, § 185 c Absatz 1 und den in § 186 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c genannten Maßnahmen gilt dies nur dann, wenn und sobald die Unterbrechung ohne Gefährdung der eingesetzten Person oder der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person möglich ist."

c. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Daten, die durch Maßnahmen nach § 185, § 185 a oder § 185 c erhoben wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen.“

d. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Datenerhebung nach § 185, § 185 a und § 185 c aus einem durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung ist nur insoweit zulässig, als es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich ist.“

e. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 185, § 185 a oder § 185 c erhoben wurden, sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern.“

7. Nummer 24 (neu):

§ 186 c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Durchführung einer Maßnahme nach § 180 a Absatz 2 und 4, §§ 185, 185 a, 185 b, 185 c und 195 a sind zu protokollieren:

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitraum des Einsatzes,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.“

8. In Nummer 32 (neu) wird ein neuer Buchstabe f) eingefügt:

„f) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§194 gilt entsprechend.“

gez. Tim Brockmann, Burkhard Peters, Jan Marcus Rossa

Begründung:

zu 1. a: Aufgrund der grundrechtsintensiven Bedeutung dieser polizeilichen Maßnahme und der Komplexität der notwendigen Regelungen (insbesondere Eignung, Ausschluss der Verwendung und Zuverlässigkeit), soll die Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen in einem eigenen Paragraphen im Landesverwaltungsgesetz geregelt werden. Der Einsatz von Vertrauenspersonen grenzt sich in seiner Grundrechtsintensivität auch deutlich vom Einsatz eines Verdeckten Ermittlers / einer Verdeckten Ermittlerin ab. Während Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler zur staatlichen Loyalität verpflichtet ("Treuepflicht"), besonders geschulte Polizeibeamtinnen und -beamten sind, sind Vertrauenspersonen Verwaltungshelferinnen und -helfer, die oftmals Angehörige krimineller Strukturen sind oder diesen Strukturen nahestehen, und die im staatlichen Auftrag personenbezogene Daten erheben. Diese Maßnahme erfordert daher bereits von ihrem Wesen her eine umfassendere Regelung als andere Maßnahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten.

zu 1. b: Folgeänderung. Diese Verschiebung der Überschriften zu den einzelnen Paragraphen ist notwendig, da vor der Überschrift des § 186 die Überschrift des neuen § 185 c zur Datenerhebung durch Verwendung von Vertrauenspersonen eingeführt wird.

zu 1. c: Folgeänderung. Diese Anpassung ist notwendig, da auch die Regelungen zu "Anordnung und Benachrichtigung bei Maßnahmen nach §§ 185 bis 185 b" weiterhin auch für den Einsatz von Vertrauenspersonen gelten sollen. Die Verwendung von Vertrauenspersonen wird nunmehr in dem neu einzuführenden § 185 c geregelt.

zu 1. d: Diese Anpassung ist notwendig, da die Regelungen zu "§ 186 a Grundsätze der Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach §§ 185, 185 a und 185 c" weiterhin auch für den Einsatz von Vertrauenspersonen gelten sollen. Die Verwendung von Vertrauenspersonen wird nunmehr in dem neu einzufügenden § 185 c geregelt.

zu 2. a und b: Die Streichung der vorgelegten Regelung zum Einsatz von Vertrauenspersonen ist erforderlich, da der Einsatz von Vertrauenspersonen in einem ei-

genständigen Paragraphen geregelt werden soll. Siehe dazu die Begründung unter 1. a.

zu 3: Der neue § 185 c gliedert sich in fünf Absätze.

Absatz 1: Absatz 1 Satz 1 enthält eine Legaldefinition des Begriffs der Vertrauensperson. Diese Definition orientiert sich an die Definition aus der Anlage D der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Hier findet eine bewusste Abgrenzung zum Informant oder zur Informantin statt. Letztere werden grundsätzlich nur im Einzelfall und nicht im staatlichen Auftrag tätig. Satz 2 greift die Eingriffsschwelle des neu geschaffenen § 185 Abs. 2 LVwGPORÄndG auf und stellt somit einen Gleichlauf mit den besonderen Mitteln der Datenerhebung des § 185 Abs. 1 LVwGPORÄndG her. Satz 3 regelt die Anwendbarkeit der Absätze 3 und 5 des § 185 LVwGPORÄndG, da sowohl die Regelungen zur Datenerhebung aus Wohnungen (Absatz 3) als auch die Regelung zum Störer / zur Störerin (Absatz 5) auf die Datenerhebung durch Vertrauenspersonen weiterhin Anwendung finden sollen.

Absatz 2: Die Neuregelung zur Kontaktaufnahme greift, wenn sich nach einer allerersten Prüfung die Absicht der Zusammenarbeit festigt. Durch diese Normierung sollen Graubereiche in der Abgrenzung zwischen Informant und Informantin und der Vertrauensperson vermieden werden. Ziel ist es, dass sowohl für Vertrauenspersonen und Informantinnen und Informanten als auch die Polizei eine schnelle Klärung des Rechtsverhältnisses herbeigeführt wird. Diese Ausgestaltung dient so dem Schutz von Vertrauenspersonenführer bzw. Vertrauenspersonenführerin und Vertrauensperson. Denn die Erlangung von personenbezogenen Daten zu präventiven oder repressiven Zwecken lassen sich nicht immer trennen. Solange eine Person noch nicht über eine Vertraulichkeitszusage verfügt, sind die dem Legalitätsprinzip unterliegenden Vertrauenspersonenführer bzw. -führerinnen verpflichtet, im Sinne der Strafprozessordnung Aussagen unter Verwendung des Klarnamens der potentiellen Vertrauensperson für die Ermittlungsakten zu dokumentieren. Diese Regelung ist ein direktes Ergebnis aus der bisherigen Arbeit des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode und den in diesem Rahmen erlangten Erkenntnissen aus dem "Subway-Verfahren". Der Regelfall ist die Gewinnung einer

Vertrauensperson binnen sechs Monaten nach dem Erstkontakt. Um die Arbeit des Landeskriminalamtes sachgerecht auszugestalten, sollen von diesem grundsätzlichen Regelfall Ausnahmen möglich sein. Eine abschließende Aufzählung von solchen Gründen für einen längeren persönlichen Nichtkontakt ist nicht möglich. Ein Ausnahmefall für eine Verlängerung der sechsmonatigen Frist gem. § 185c LVwGPORÄndG bei der Gewinnung einer Vertrauensperson ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn Gründe für die Fristüberschreitung der potentiellen Vertrauensperson zuzurechnen sind. Dies gilt exemplarisch für Fälle eines längeren Auslandsaufenthalts (z.B. mehrmonatige Reise in die Heimat), längere Erkrankungen/Reha, Wechsel des Lebensmittelpunktes in ein anderes Bundesland, längere auswärtige Arbeit, z.B. auf Montage.

Absatz 3: § 185 c Absatz 3 regelt, welche Personen gar nicht erst als Vertrauenspersonen eingesetzt werden dürfen beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen die Zusammenarbeit mit einer Vertrauensperson umgehend zu beenden ist.

Nummer 1 dient insbesondere dem Schutz von Personen, sowohl potentieller Vertrauenspersonen als auch der vom Einsatz einer Vertrauensperson betroffenen Personen.

Nummer 2 dient insbesondere dem Schutz der Person, die sich aus kriminellen Strukturen lösen möchte. Entscheidend ist hier, dass die Verwendung als Vertrauensperson den Ausstieg aus den kriminellen Strukturen weder objektiv noch subjektiv gefährden darf. Erfasst werden Aussteigerprogramme, die entweder staatlicher Natur sind oder staatlich (mit-)finanziert werden.

Nummer 3 dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Legislative und ist ein Ausdruck der Gewaltenteilung.

Nummer 4 stellt klar, dass schwerste Straftäterinnen und –täter und Personen, die wegen der Begehung von Aussagedelikten verurteilt wurden, als Vertrauenspersonen ungeeignet sind.

Nummer 5 fußt auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 2003 zum Aktenzeichen 2 BvB 1/01 ("NPD-Verbotsverfahren"). Mit dieser Regelung soll eine mögliche staatliche Einflussnahme durch doppel funktionale und damit auch mit einer gespaltenen Loyalität ausgestattete Vertrauenspersonen auf das Verbotungsverfahren einer Partei eingeschränkt werden.

Absatz 4: § 185 c Absatz 4 regelt, zu welchen Zwecken eine Vertrauensperson nicht eingesetzt werden darf beziehungsweise welche Mittel eine Vertrauensperson zur Beschaffung von personenbezogenen Daten nicht einsetzen darf.

Nach Nummer 1 darf eine Vertrauensperson nicht als "agent provocateur" eingesetzt werden. Diese Regelung umfasst auch, dass eine Vertrauensperson in hierarchischen Organisationen ihm oder ihr untergebene Personen nicht zur Begehung von Straftaten bestimmen oder diesen hierbei Hilfe leisten darf.

Nummer 2 soll ebenso wie Nummer 1 verhindern, dass eine Vertrauensperson durch ihr Handeln zur Steigerung der kriminellen Handlungen einer Organisation beiträgt. Es soll gewährleistet bleiben, dass der Staat durch doppel funktionale und damit doppelloyale Verwaltungshelfer sich nicht dem Anschein aussetzt, in kriminelle Machenschaften auch nur mittelbar verwickelt zu sein.

Nummer 3 stellt klar, dass sich auch die Vertrauensperson zur Erlangung personenbezogener Daten nicht solchen Mitteln bedienen darf, die die Polizei selbst nicht einsetzen dürfte. Hierzu zählen insbesondere Misshandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe, Verabreichung von Mitteln, Täuschung, Hypnose und alle weiteren Maßnahmen nach § 136a StPO.

Nummer 4 stellt als Ausfluss der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 2003 zum Aktenzeichen 2 BvB 1/01 klar, dass auch bevor die Voraussetzungen des § 185 c Absatz 3 Nummer 5 greifen, eine Vertrauensperson nicht eingesetzt werden darf, um die Aktivitäten einer Partei zu bestimmen oder anderweitig zu beeinflussen. Diese Regelung ist deklaratorischer Natur. Vertrauenspersonen sind ausschließlich ein Mittel zur Datenerhebung, nicht aber zur Bestimmung oder Beeinflussung der Aktivitäten von Organisationen oder Dritten.

Absatz 5: Vertrauenspersonen sind Verwaltungshelferinnen und –helfer und stammen in der Regel aus einem kriminellen Milieu oder bewegen sich im Umfeld von kriminellen Milieus. Daher sind Vertrauenspersonen im Gegensatz zu Verdeckten Ermittlern oder Verdeckten Ermittlerinnen - letztere haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Staat - auch regelmäßig auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Satz 1 regelt, dass die Überprüfung der Zuverlässigkeit fortlaufend zu erfolgen hat.

Satz 2 bestimmt, dass die von der Vertrauensperson übermittelten Informationen unverzüglich auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen sind. So soll der Gefahr einer Instrumentalisierung der Polizei durch Vertrauenspersonen vorgebeugt werden.

Satz 3 regelt, dass bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Vertrauensperson der Einsatz umgehend zu beenden ist. Auch durch diese Regelung soll der Gefahr einer Instrumentalisierung der Polizei oder der staatlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr durch Vertrauenspersonen vorgebeugt werden.

Satz 4 legt fest, welche Faktoren insbesondere bei der Prüfung der Zuverlässigkeit zu berücksichtigen sind. Satz 4 Nummer 1 soll gewährleisten, dass eine Vertrauensperson nicht nur aus finanziellen Interessen und Abhängigkeiten mit der Polizei zusammenarbeitet. Vorgebeugt werden soll damit der Gefahr, dass die Vertrauensperson gegebenenfalls falsche Informationen liefert, um sein oder ihr Einkommen nicht zu gefährden.

Satz 4 Nummer 2 richtet ein besonderes Augenmerk auf Straftäter, die im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, eingetragen sind. Da ein Zugang von VP in abgeschottete, konspirativ agierende Milieustrukturen den praktischen Erfahrungen nach oftmals nur solchen Vertrauenspersonen gelingen kann, die in der Vergangenheit selbst einmal mit kriminellen Handlungen in Erscheinung getreten sind, führen strafrechtliche Voreintragungen (ausgenommen des Ausschlussgrundes in Absatz 3 Nr. 4) bzw. die zurückliegende Verbüßung von Straftat

im Übrigen nicht von vornherein zum Ausschluss der Einsatzbarkeit der jeweiligen Vertrauensperson. Vorahnungen sind jedoch im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung stets einzubeziehen. Derartige Eintragungen können im Einzelfall indizielle Wirkung für die mangelnde Eignung einer Vertrauensperson haben.

Satz 5 regelt, dass das Landeskriminalamt die Zuverlässigkeit gegenüber dem Gericht zu dokumentieren hat. Dies geschieht unter Wahrung des Geheim- und Quellenschutzes. Das heißt, dass das Gericht nicht den Klarnamen der Vertrauensperson erfährt aber dennoch so viele Informationen bekommt, um die Zuverlässigkeit der Vertrauensperson auf der Grundlage der von der Polizei übermittelten Informationen eigenständig beurteilen zu können.

Zu 4.: Folgeänderung. Die Verschiebung der gewählten Nummerierung im LVwGPORÄndG ist erforderlich, da hinter dem § 185 b der § 185 c neu eingefügt wird.

zu 5a: Folgeänderung. Diese Änderung und Ergänzung ist vorzunehmen, da der Richtervorbehalt für die Verwendung von Vertrauenspersonen, wie vom Entwurf zum LVwGPORÄndG bereits vorgesehen, auch weiterhin für die Verwendung von Vertrauenspersonen gelten sollen. Überdies war eine Anpassung der Verweisung auf den Verdeckten Ermittler bzw. die Verdeckte Ermittlerin notwendig.

zu 5b: Folgeänderung. Diese Änderung und Ergänzung ist vorzunehmen, da die Grundsätze der Datenverarbeitung, wie vom Entwurf zum LVwGPORÄndG bereits vorgesehen, auch weiterhin für den Einsatz von Vertrauenspersonen gelten sollen. Eine Begrenzung des Einsatzes von Vertrauenspersonen auf sechs Monate ist vernünftig und stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen Grundrechtseingriff und effektiver Ausgestaltung der Maßnahme zur Datenerhebung dar.

zu 5 c: Folgeänderung. Diese Änderung und Ergänzung ist vorzunehmen, da diese Grundsätze der Datenverarbeitung und hier die Regelungen zur Benachrichtigung des Betroffenen, wie vom Entwurf zum LVwGPORÄndG bereits vorgesehen, auch weiterhin für den Einsatz von Vertrauenspersonen gelten sollen.

zu 6. a. bis e.: Folgeänderung. Diese Änderung und Ergänzung ist vorzunehmen, da diese Grundsätze der Datenverarbeitung, wie vom Entwurf zum LVwGPORÄndG bereits vorgesehen, auch weiterhin für den Einsatz von Vertrauenspersonen gelten sollen.

zu 7: Folgeänderung. Diese Änderung ist vorzunehmen, da die Protokollierung bei verdeckten oder eingriffsintensiven Maßnahmen, wie vom Entwurf zum LVwGPO-RÄndG bereits vorgesehen, auch weiterhin für den Einsatz von Vertrauenspersonen gelten sollen. Durch die Aufnahme des § 185 c ist auch wie bereits im Entwurf angelegt, weiterhin gewährleistet, dass nach dem neuen § 186 b eine Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und den Landtag über die durch den Einsatz von Vertrauenspersonen gewonnenen Daten gewährleistet ist. Überdies hat der Landtag diese Unterrichtung nach § 186 b Absatz 2 Satz 2 öffentlich zugänglich zu machen.

Zu 8. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung. Fälschlicherweise enthielt § 192 Absatz 4 Satz 3 LVwGPORÄndG bisher noch einen Verweis auf § 197, obwohl dieser im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs aufgehoben wurde. Dieser Verweis war daher zu streichen. Dementsprechend gelten auch die Sätze in der Begründung zum LVwGPORÄndG, die ebenfalls an den §197 anknüpfen, nicht fort.